

Wir liefern Antworten für die klimaneutrale Zukunft.

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Version 2.2

IMPRESSUM

Herausgeberin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, Mariahilfer Straße 136, A-1150 Wien,
T. +43 (1) 586 15 24, Fax DW 340, office@energyagency.at | www.energyagency.at

Für den Inhalt verantwortlich: DI Franz Angerer | Gesamtleitung: DI Lukas Zwieb

Herstellerin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency | Verlagsort und Herstellungsort: Wien

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Die Österreichische Energieagentur hat die Inhalte der vorliegenden Publikation mit größter Sorgfalt recherchiert und dokumentiert. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG UND KONZEPT	4
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
3	INDEXTYPEN, HANDELSPRODUKTE UND ZEITLICHER ABLAUF	10
3.1	Strompreisindizes	10
3.1.1	ÖSPIMonat – Österreichischer Strompreisindex auf Monatsbasis	12
3.1.2	ÖSPIQartal – Österreichische Strompreisindex Quartalsbasis	14
3.1.3	ÖSPIJahr – Österreichische Strompreisindex Jahresbasis	15
3.2	Gaspreisindizes	17
3.2.1	ÖGPIMonat – Österreichische Gaspreisindex auf Monatsbasis	18
3.2.2	ÖGPIQuartal – Österreichische Gaspreisindex Quartalsbasis	20
3.2.3	ÖGPIsaison – Österreichische Gaspreisindex Saisonbasis	21
3.2.4	ÖGPIJahr – Österreichische Gaspreisindex Jahresbasis	22
3.3	Emissionspreisindizes	24
3.3.1	OETSMonat – Österreichischer Emissionspreisindex auf Monatsbasis	27
3.3.2	OETSQuartal – Österreichischer Emissionspreisindex auf Quartalsbasis	28
3.3.3	OETSsaison – Österreichischer Emissionspreisindex auf Saisonbasis	30
3.3.4	OETSJahr – Österreichischer Emissionspreisindex auf Jahresbasis	31
3.3.5	ÖGPI-CleanMonat – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Monatsbasis	32
3.3.6	ÖGPI-CleanQuartal – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Quartalsbasis	34
3.3.7	ÖGPI-Cleansaison – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Saisonbasis	35
3.3.8	ÖGPI-CleanJahr – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Jahresbasis	37
4	MATHEMATISCHE BESCHREIBUNG DER INDIZES 2.0	39
5	(GEWERBLICHE) NUTZUNG DER INDIZES 2.0	41
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	43
7	TABELLENVERZEICHNIS	45
8	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	47
9	CHANGE LOG	49
10	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	50

1 Einführung und Konzept

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency veröffentlicht seit Oktober 2008 den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) sowie seit 2015 den Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) als unabhängiges Informationsservice für Marktteilnehmer.

Mit Start Dezember 2023 berechnet und veröffentlicht die Österreichische Energieagentur darüber hinaus eine Reihe weiterer Energiepreisindizes (Indizes 2.0) für die Energieträger Strom und Gas. Mit Dezember 2025 folgt eine Reihe von Emissionspreisindizes um die CO₂-Bepreisung abzubilden. Diese neuen Indizes werden in der vorliegenden Dokumentation beschrieben.

Die Indizes teilen sich in drei Gruppen, die Strompreisindizes, die Gaspreisindizes und die Emissionspreisindizes und können als Grundlage für vertragliche Preisanpassungsklauseln dienen. Um unterschiedlichen Risikopräferenzen gerecht zu werden, werden von der Österreichischen Energie-agentur jeweils mindestens drei Indextypen mit unterschiedlichen Eigenschaften erstellt (monatlich, quartalsweise, jährlich, für Gas und CO₂-Emissionen zusätzlich saisonal). Die Strompreisindizes werden weiter unterteilt in Gesamt-, Base-, Peak- und Off-peak-Indizes. Die jeweiligen Berechnungsmethoden spiegeln unterschiedliche Beschaffungsstrategien der Energieversorger wider. Durch diese Pluralisierung der Indizes können die Dynamiken auf den Energiemärkten dargestellt werden.

Die Berechnungen für die Indizes 2.0 basieren auf den Handelsergebnissen für Produkte der österreichischen Gebotszone bei der Stromindexgruppe und Produkte des **Marktgebiets Ost** bei der Gasindexgruppe. Die Berechnungen für die Emissionspreisindizes basieren bis 31.12.2027 auf den Ausgabewerten von nationalen Emissionszertifikaten nach dem Nationalen Emissionszertifikate-handelsgesetz (NEHG). Ab 2028 werden die Emissionspreisindizes auf Handelsergebnisse für Emissionszertifikate umgestellt.

Um die Preisentwicklungen der Energiemärkte fair und transparent darzustellen, erfolgte die Konzeptionierung der Indizes basierend auf den folgenden Qualitätskriterien und in enger Abstimmung mit den Marktteilnehmern:

- **Fair:** Die Indizes 2.0 wurden entwickelt, um die Dynamiken auf den Energiemärkten bestmöglich widerzuspiegeln. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Ausgestaltung von fairen Bedingungen für Konsument:innen und Energielieferanten.
- **Transparent:** Die Indizes 2.0 werden basierend auf einer standardisierten, dokumentierten und veröffentlichten Berechnungsmethode ermittelt. Einfließende Daten können über die EEX bzw. gesetzliche Grundlagen bezogen werden.

- **Repräsentativ:** Das Liefergebiet entspricht dem Anwendungsgebiet der Indizes 2.0 (AT bzw. CEGH VTP) und einem der wichtigsten öffentlichen Handelsplätze (EEX).
- **Liquide:** Für alle ausgewählten Produkte besteht eine nennenswerte Handelsaktivität bzw. eine gesetzliche Grundlage.
- **Adäquat:** Die Indizes 2.0 beschreiben Marktpreise des Großhandelsmarkts für verschiedene Fristigkeiten in direkter Weise und nutzen keine weiteren Datenquellen oder unerwartete Datenausschnitte. Jeder Index beschreibt also das, was sein Name suggeriert.
- **Marktnah:** Die Indizes 2.0 spiegeln das Marktgeschehen mit einer möglichst geringen Zeitverzögerung wider. Je nach Länge des berücksichtigten Handelszeitraums kann ein Index zwar Preissignale gedämpft und verzögert weitergeben, es werden aber stets die aktuellsten bei Veröffentlichung bekannten Preise miteinbezogen.
- **Administrierbar:** Die Indizes 2.0 werden zu einem Zeitpunkt berechnet und veröffentlicht, die sowohl die Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität, als auch eine fristgerechte Verarbeitung der berechneten Werte für Energielieferanten zulässt.
- **Handelbar:** Die Indizes 2.0 folgen dem Prinzip der Handelbarkeit. Das heißt, der Erfüllungszeitraum (Lieferzeitraum) der in die Indizes einfließenden Kontrakte deckt sich mit dem Gültigkeitszeitraum der Indizes. Dadurch kann der Energieversorger die Indizes exakt nachkaufen. Das reduziert das Preisrisiko und ermöglicht eine effizientere Beschaffung.
- **Systemdienlich:** Die Indizes 2.0 sind so konzipiert, dass sie den Marktteilnehmern ermöglichen, ihre Beschaffung möglichst transparent zu gestalten und ökonomische Signale an Endkund:innen weiterzugeben.

Die Indizes werden zum jeweiligen Veröffentlichungsdatum auf der Website der Österreichischen Energieagentur veröffentlicht:

- Strompreisindizes auf www.energyagency.at/fakten/strompreisindex-gruppe
- Gaspreisindizes auf www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex-gruppe
- Emissionspreisindizes auf www.energyagency.at/fakten/emissionspreisindex und www.energyagency.at/fakten/oegpi-plus-co2

Das vorliegende Dokument bietet eine grundlegende Beschreibung der berechneten Indizes 2.0, eine Definition häufig verwendeter Begriffe sowie eine umfangreiche Darstellung der Berechnungsmethode inklusive Beschreibung der Auswahl der einbezogenen Produkte und mathematischer Formulierung.

2 Begriffsbestimmungen

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen zur Berechnungsmethode Indizes 2.0

Bezeichnung	Beschreibung
Indizes 2.0	Alle mit 2023 neu veröffentlichten Strom und Gaspreisindizes, sowie mit 2026 neu veröffentlichten Emissionspreisindizes wie in Kapitel 3 dargestellt
ÖSPI_x	Österreichische Strompreisindizes aus der Gruppe der Indizes 2.0, dargestellt in Kapitel 3.1
ÖGPI_x	Österreichische Gaspreisindizes aus der Gruppe der Indizes 2.0, dargestellt in Kapitel 3.2
OETSI_x	Österreichische Emissionspreisindizes aus der Gruppe der Indizes 2.0, dargestellt in Kapitel 3.3
ÖGPI-Clean_x	Österreichische Gaspreisindizes inklusive inklusive CO ₂ -Zertifikate aus der Gruppe der Indizes 2.0, dargestellt in Kapitel 3.3
ÖSPI	Österreichischer Strompreisindex berechnet nach Methodik 2019
ÖGPI	Österreichischer Gaspreisindex berechnet nach Methodik 2018
Handelszeitraum	<p>Der Handelszeitraum umfasst jene Handelstage, die für die Berechnung der Indizes herangezogen werden. Das heißt es fließen jene für den jeweiligen Index ausgewählten Tageswerte von Handelsprodukten, die innerhalb eines vorher definierten Zeitraums gehandelt werden (Handelszeitraum), in die Berechnung ein. Tageswerte für gehandelte Produkte des gleichen Typs außerhalb dieses definierten Zeitraums werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Handelszeitraum beginnt mit dem „Start des Handelszeitraums“ und endet mit dem Stichtag (Cutoff Date). Der Start des Handelszeitraums wird für jeden Index definiert (siehe Kapitel 3).</p>
Erfüllungszeitraum = Lieferzeitraum	Der Erfüllungszeitraum wird durch den von den jeweilig ausgewählten Produkten abgedeckten Lieferzeitraum definiert. Als Auswahlkriterium für den Erfüllungszeitraum wird die Fälligkeit („Maturity“) der Produkte gewählt.
Gültigkeitszeitraum	<p>Der Gültigkeitszeitraum eines Index entspricht dem durch die gewählten Produkte abgedeckten Erfüllungszeitraum.</p> <p>Prinzip der Handelbarkeit: Der Erfüllungszeitraum (Lieferzeitraum) der in die Indizes einfließenden Kontrakte deckt sich mit dem Gültigkeitszeitraum der Indizes.</p>

Bezeichnung	Beschreibung
Stichtag (Cutoff Date)	Als Stichtag wurde der 22. des Monats vor Beginn der Gültigkeitsdauer des Index (1. des Folgemonats) definiert. Der Stichtag wurde so gewählt, dass allen beteiligten Akteuren ausreichend Zeit für die Abwicklung der notwendigen organisatorischen Prozesse bleibt. Der Stichtag definiert gemeinsam mit dem Start des Handelszeitraums den berücksichtigten Handelszeitraum. Der Publikationstermin der Indizes ist der nächstfolgende Werktag.
Werktag	<p>Der alleinstehende Begriff „Werktag“ in dieser Dokumentation bezieht sich auf Werktage der Österreichischen Energieagentur. Diese Definition ist vor allem relevant für die Veröffentlichung der Indizes 2.0. Demgegenüber steht der Begriff „Werktag EEX“, welcher vor allem für die Abgrenzung des Handelszeitraums verwendet wird.</p> <p>Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage: Neujahr (1. Jänner), Heilige Drei Könige (6. Jänner), Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Nationalfeiertag (26. Oktober), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachtstag (25. Dezember), Christtag (26. Dezember). Außerdem werden die nicht-gesetzlichen Feiertage Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) nicht zu den Werktagen gezählt.</p> <p>Für die Berechnung und Veröffentlichung der Indizes 2.0 ist immer nur der 23. des jeweiligen Monats relevant. Das bedeutet, ist der 23. eines Monats kein Werktag, erfolgt die Veröffentlichung am nächstfolgenden Werktag. Feiertage, die die Veröffentlichung verzögern können, sind daher jene ohne fixes Datum (Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam), sowie die Weihnachtsfeiertage, sollte der 23.12 auf ein Wochenende fallen.</p>
Werktag EEX	Die Definition des Begriffs Werktag EEX erfolgt basierend auf der Definition der EEX: Werktage sind alle Tage von Montag bis Freitag, mit den folgenden Ausnahmen: Neujahr (1. Jänner), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24. Dezember), Weihnachtstag (25. Dezember), Christtag (26. Dezember), Silvester (31. Dezember).
Handelsprodukte	Der Handel an einer Energiebörse wird über standardisierte Produkte wie zum Beispiel Futures – also standardisierte börsengehandelte Termingeschäfte oder Terminkontrakte – abgewickelt.
Terminkontrakte	<p>Terminkontrakte im Strom- und Gasmarkt sind standardisierte Produkte, die den zukünftigen Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge Strom oder Gas zu einem vorab festgelegten Preis ermöglichen. Diese Kontrakte, auch als Futures bezeichnet, dienen Marktteilnehmern dazu, sich gegen Preisschwankungen abzusichern oder von erwarteten Marktbewegungen zu profitieren.</p> <p>Es gibt verschiedene Arten von Terminkontrakten, die auf spezifische Marktbedürfnisse zugeschnitten sind. Unter anderem unterscheidet man bei Strom</p>

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Bezeichnung	Beschreibung
	<p>zwischen "Base" und "Peak"-Kontrakten. Zusätzlich dazu werden Terminkontrakte basierend auf ihrem Erfüllungszeitraum standardisiert: es gibt unter anderem Verträge mit monatlicher, quartalsweiser oder jährlicher Erfüllung.</p> <p>Die Strompreisindizes basieren auf den Stromfuture-Produkten für das österreichische Marktgebiet (EEX Austrian Power Futures).</p>
Base, Baseload, Grundlast	Für die Deckung des zukünftigen Strombedarfs stehen zwei Arten von Terminmarkt-Produkten zur Verfügung: Base und Peak. Base bezeichnet eine kontinuierliche Lieferung (24 Stunden) mit gleichbleibender Leistung (Grundlast, Baseload).
Peak, Peakload, Spitzenlast	Für die Deckung des zukünftigen Strombedarfs stehen zwei Arten von Terminmarkt-Produkten zur Verfügung: Base und Peak. Peak bezeichnet die Lieferung mit gleichbleibender Leistung zu Spitzenzeiten (Spitzenlast, Peakload), das heißt von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 20.00 Uhr (gilt auch für Feiertage von Montag bis Freitag).
Off-peak	Off-peak ist das Gegenstück zu Peak und bezeichnet jene Lieferungen, die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr (montags bis freitags) sowie am Wochenende ganztags stattfinden.
Lot Size	Die Lot Size (Losgröße oder Handelseinheit) im Stromhandel bezieht sich auf die standardisierte Menge elektrischer Energie, die in einem Handelsvertrag gehandelt wird und wird in Megawattstunden (MWh) ausgedrückt. Die Grundeinheit beträgt dabei 1 Megawatt (MW). Die Lot Size variiert je nach Börse und dem gehandelten Produkt. Beispielsweise repräsentiert die Lot Size einer Lieferung von 1 MW für ein Base-Monatsprodukt mit Erfüllungszeitraum Februar 2023 die Gesamtmenge an elektrischer Energie, die in diesem Vertrag gehandelt wird. Diese entspricht 1 MW multipliziert mit der Anzahl der Stunden im Februar (672 Stunden à 1 MW entsprechen 672 MWh).
Floater	Floater sind Stromtarife, die die Preisschwankungen am Strommarkt unmittelbar an die Endkund:innen weitergeben. Die Anpassungshäufigkeit der Tarife variiert, je nach Tarif, zum Beispiel alle zwei Wochen oder monatlich.
Settlement-Preis	Der Settlement-Preis oder Abrechnungspreis spiegelt den Wert von Börsenkontrakten wider und wird täglich von der Börse veröffentlicht. Er repräsentiert den Durchschnittspreis der Handelstransaktionen, die an einem bestimmten Handelstag stattgefunden haben.
Frontmonat	Als Frontmonat auf dem Strommarkt wird der nächste fällige Monatskontrakt für Strom-Futures bezeichnet.
Frontquartal	Als Frontquartal auf dem Strommarkt wird der nächste fällige Quartalskontrakt für Strom-Futures bezeichnet.

Bezeichnung	Beschreibung
Emissionsfaktor Gas	<u>Standardfaktoren</u> von Erdgas für den Europäischen Emissionshandel 2 gemäß Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (Zollamt Österreich)

Quelle Werkzeuge EEX:

https://www.eex.com/fileadmin/EEX/Downloads/Trading/Calendar/Holiday_Calendar/20230303_Trading_Calendar_EEX_Group.pdf

3 Indextypen, Handelsprodukte und zeitlicher Ablauf

Zur besseren Übersichtlichkeit werden Strompreisindizes, Gaspreisindizes und Emissionspreisindizes nachfolgend getrennt in Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 3.3 beschrieben. Trotz unterschiedlicher Produkte bleibt das Berechnungsprinzip identisch. Erläuterungen verwendeter Fachbegriffe finden sich in Kapitel 2, ein Verzeichnis der Abkürzungen findet sich in Kapitel 8.

3.1 Strompreisindizes

Die Österreichische Energieagentur veröffentlicht seit Oktober 2008 den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) als unabhängiges Informationsservice für Marktteilnehmer. Mit Start Dezember 2023 berechnet und veröffentlicht die Österreichische Energieagentur darüber hinaus eine Reihe weiterer Strompreisindizes.

Um den unterschiedlichen Risikopräferenzen gerecht zu werden, werden von der Österreichischen Energieagentur drei Indextypen mit unterschiedlichen Zeithorizonten erstellt: monatlich, quartalsweise, jährlich. Diese Indextypen werden weiter unterteilt in Gesamt-, Base-, Peak-, und Off-peak-Indizes.

Damit stehen insgesamt zwölf neue Strompreisindizes zur Verfügung. Die unterschiedlichen Zeithorizonte und Untervarianten spiegeln unterschiedliche Beschaffungsstrategien der Energieversorger wider. Durch diese Pluralisierung der Indizes können die Dynamiken auf den Energiemärkten besser und transparenter dargestellt werden.

Indizes 2.0:

1. $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}$ – Österreichischer Strompreisindex auf Monatsbasis

- a) $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{MM/JJ}$
- b) $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_base}}^{MM/JJ}$
- c) $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_peak}}^{MM/JJ}$
- d) $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_off-peak}}^{MM/JJ}$

2. $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}$ – Österreichischer Strompreisindex auf Quartalsbasis

- a) $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{QQ/JJ}$

- b) $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_base}}^{\text{QQ/JJ}}$
 - c) $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_peak}}^{\text{QQ/JJ}}$
 - d) $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_off-peak}}^{\text{QQ/JJ}}$
3. $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}$ – Österreichischer Strompreisindex auf Jahresbasis
- a) $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{\text{JJ,V}}$
 - b) $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr_base}}^{\text{JJ,V}}$
 - c) $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr_peak}}^{\text{JJ,V}}$
 - d) $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr_off-peak}}^{\text{JJ,V}}$

Abbildung 1 gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der Berechnung.

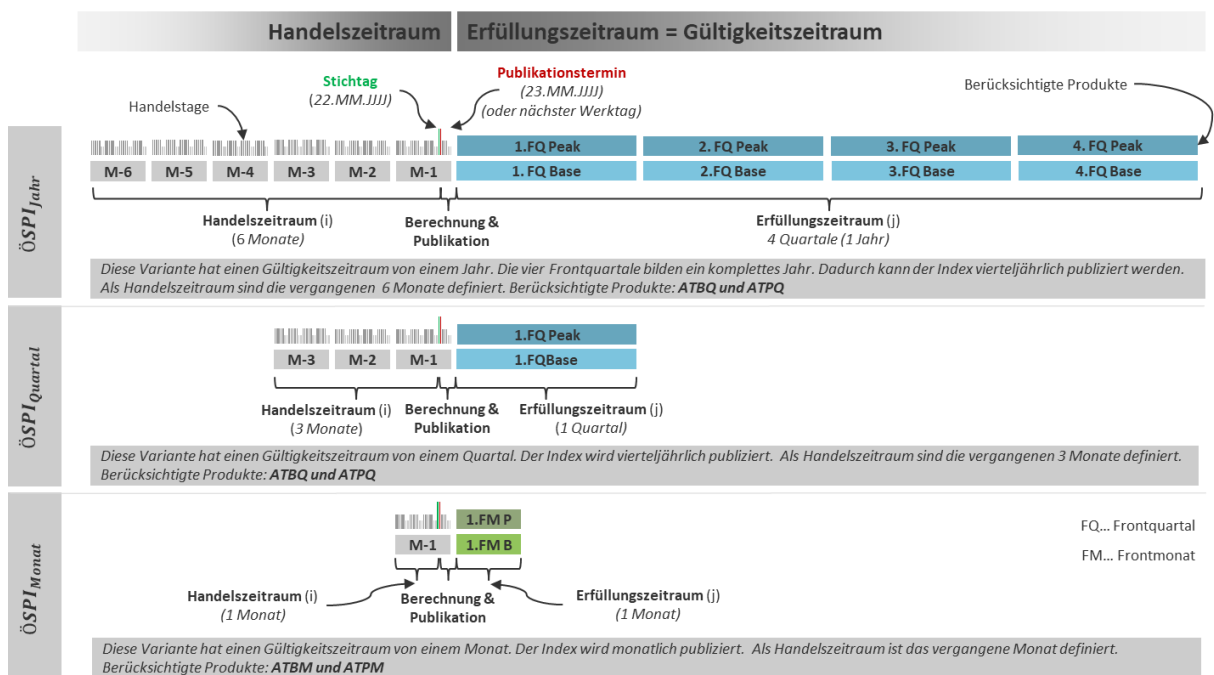


Abbildung 1: Überblick Strompreisindizes Handelszeitraum, Gültigkeitszeitraum, Publikationstermine

Um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse verschiedener Marktteilnehmer berücksichtigt werden, fließen Terminkontrakte mit unterschiedlichem Zeithorizont in die Index-Berechnung ein. Grundsätzlich folgen die Indizes dem Prinzip der Handelbarkeit. Das heißt, der Erfüllungszeitraum (Lieferzeitraum) der in die Indizes einfließenden Kontrakte, deckt sich mit dem Gültigkeitszeitraum der Indizes. Die **Strompreisindizes** basieren auf den Stromfuture-Produkten für das österreichische Marktgebiet (EEX Austrian Power Futures) und berücksichtigen folgende Terminkontrakte:

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

- Für den kurzfristigen Zeitraum, also die Monats-Indizes, werden Peak- und Base-Monats-Kontrakte verwendet (ATPM für Austria Peak Month und ATBM für Austria Base Month).
- Für den mittelfristigen Zeithorizont, die Quartals-Indizes, sind es Peak- und Base-Quartals-Kontrakte (ATPQ für Austria Peak Quarter und ATBQ für Austria Base Quarter).
- Für den langfristigen Zeitrahmen, die Jahresindizes, kommen ebenfalls die Quartalsprodukte zum Einsatz, sowohl für Peak- als auch für Base-Kontrakte, wobei diese quartalsweise rollierend betrachtet werden. Die Berücksichtigung von Quartalsprodukten anstatt von Jahresprodukten gewährleistet, dass eine regelmäßige Aktualisierung der Jahresindizes erfolgen kann und diese das Marktgeschehen möglichst zeitnah widerspiegeln.

Tabelle 2: Handelsprodukte Strom, die in die Berechnung der Indizes 2.0 einfließen

Terminkontrakte	Monat	Quartal	Jahr
Peak	ATPM	ATPQ	ATPQ
Base	ATBM	ATBQ	ATBQ

AT=Österreich, P=Peak, B=Base, M=Month, Q=Quartal

3.1.1 ÖSPI_{Monat} – Österreichischer Strompreisindex auf Monatsbasis

Der ÖSPI_{Monat} stellt den kurzfristigen Index innerhalb der Strompreisindizes dar. Er basiert auf den Future-Produkten für den kommenden **Monat** (ATBM = Austria Base Month und ATPM = Austria Peak Month).

Bezeichnung: $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{\text{MM/JJ}}$

Zusätzlich zum: $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{\text{MM/JJ}}$ werden drei Untervarianten veröffentlicht:

- $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_base}}^{\text{MM/JJ}}$
- $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_peak}}^{\text{MM/JJ}}$
- $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_off-peak}}^{\text{MM/JJ}}$

Einheit: €/MWh

Anwendung: die ÖSPI_{Monat}-Indizes eignen sich für Verträge mit **monatlicher Preisanpassung** (Floater).

Eigenschaften: die ÖSPI_{Monat}-Indizes reagieren schnell auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten. Sie sind volatil als die Indizes mit längeren Gültigkeitszeiträumen.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}$ spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{03/23}$ den Wert des Österreichischen Strompreisindex auf Monatsbasis für den Gültigkeitszeitraum März 2023 dar. Der beobachtete Handelszeitraum des $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}$ erstreckt sich vom 1. Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index bis zum 22. Tag des gleichen Monats.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. bis 22. Februar 2023 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum März 2023 fließen in die Berechnung des Index $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{03/23}$ ein.

Die Ermittlung des $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontmonats-Produkte. Für den Gesamt-Monatsindex erfolgt die Gewichtung zwischen Base und Peak basierend auf den jeweiligen Lot sizes von Base und Peak. Die Indizes werden monatlich aktualisiert.

Tabelle 3 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}$ im Detail.

Tabelle 3: Strompreisindizes 2.0 auf Monatsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{01/\text{JJ}}$	01.12.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	01.JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{02/\text{JJ}}$	01.01.JJ	22.01.JJ	02.JJ	23.01.JJ oder nächster Werktag
März	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{03/\text{JJ}}$	01.02.JJ	22.02.JJ	03.JJ	23.02.JJ oder nächster Werktag
April	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{04/\text{JJ}}$	01.03.JJ	22.03.JJ	04.JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{05/\text{JJ}}$	01.04.JJ	22.04.JJ	05.JJ	23.04.JJ oder nächster Werktag
Juni	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{06/\text{JJ}}$	01.05.JJ	22.05.JJ	06.JJ	23.05.JJ oder nächster Werktag
Juli	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{07/\text{JJ}}$	01.06.JJ	22.06.JJ	07.JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{08/\text{JJ}}$	01.07.JJ	22.07.JJ	08.JJ	23.07.JJ oder nächster Werktag
September	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{09/\text{JJ}}$	01.08.JJ	22.08.JJ	09.JJ	23.08.JJ oder nächster Werktag
Oktober	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{10/\text{JJ}}$	01.09.JJ	22.09.JJ	10.JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{11/\text{JJ}}$	01.10.JJ	22.10.JJ	11.JJ	23.10.JJ oder nächster Werktag
Dezember	$\text{ÖSPI}_{\text{Monat}}^{12/\text{JJ}}$	01.11.JJ	22.11.JJ	12.JJ	23.11.JJ oder nächster Werktag

3.1.2 ÖSPI_{Quartal} – Österreichische Strompreisindex Quartalsbasis

Der ÖSPI_{Quartal} stellt den mittelfristigen Index in der Gruppe der Strompreisindizes dar. Er basiert auf den Future-Produkten für das kommende Quartal (ATBQ=Austria Base Quartal und ATPQ=Austria Peak Quartal).

Bezeichnung: $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{\text{QQ/JJ}}$

Zusätzlich zum $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{\text{QQ/JJ}}$ werden drei Untervarianten veröffentlicht:

- $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_base}}^{\text{QQ/JJ}}$
- $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_peak}}^{\text{QQ/JJ}}$
- $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_off-peak}}^{\text{QQ/JJ}}$

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der ÖSPI_{Quartal} eignet sich für Verträge mit einer **quartalsweisen Preisanpassung**.

Eigenschaften: der ÖSPI_{Quartal} ist stabiler als der ÖSPI_{Monat}. Er reagiert langsamer und leicht verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des ÖSPI spiegelt den Erfüllungszeitraum wider. Beispielweise stellt der $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{02/23}$ den Wert des Österreichischen Strompreisindex auf Quartalsbasis für den Erfüllungszeitraum zweites Quartal 2023 dar. Der im ÖSPI_{Quartal} beobachtete Handelszeitraum von knapp drei Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Quartals vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Jänner bis 22. März 2023 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum 2. Quartal 2023 fließen in die Berechnung des Index $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{02/23}$ ein.

Die Ermittlung des ÖSPI_{Quartal} erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontquartals-Produkte. Für den Gesamt-Quartalsindex erfolgt die Gewichtung zwischen Base und Peak, basierend auf den jeweiligen Lot-sizes von Base und Peak. Die Indizes werden quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 4 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des ÖSPI_{Quartal} im Detail.

Tabelle 4: Strompreisindizes 2.0 auf Quartalsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{01/JJ}$	01.10.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	Q1/JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	$\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{02/JJ}$	01.01.JJ	22.03.JJ	Q2/JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	$\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{03/JJ}$	01.04.JJ	22.06.JJ	Q3/JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					
Oktober	$\text{ÖSPI}_{\text{Quartal}}^{04/JJ}$	01.07.JJ	22.09.JJ	Q4/JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.1.3 ÖSPI_{Jahr} – Österreichische Strompreisindex Jahresbasis

Der ÖSPI_{Jahr} stellt den langfristigen Index innerhalb der Strompreisindizes dar. Er basiert auf den Future-Produkten für die vier kommenden Quartale (ATBQ=Austria Base Quartal und ATPQ=Austria Peak Quartal (jeweils erstes bis viertes Frontquartal)).

Bezeichnung: $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{JJ.V}$ (V=1,2,3,4, vierteljährliche Veröffentlichung)

Zusätzlich zum $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{JJ.V}$ werden drei Untervarianten veröffentlicht:

- $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr_base}}^{JJ.V}$
- $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr_peak}}^{JJ.V}$
- $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr_off-peak}}^{JJ.V}$

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der ÖSPI_{Jahr} eignet sich für Verträge mit einer **jährlichen Preisanpassungsklausel**.

Eigenschaften: Der ÖSPI_{Jahr} reagiert sehr gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Beschreibung: Die Bezeichnung des ÖSPI spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{23,1}$ den Wert des Österreichischen Strompreisindex auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum 2023 (Q1 bis Q4) dar. Der $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{23,2}$ zeigt den Wert des Österreichischen Strompreisindex auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum Q2 2023 bis Q1 2024. Der beobachtete Handelszeitraum des $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}$ von knapp 6 Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der 6 Monate vor dem Erfüllungszeitraum liegt und endet mit dem 22. Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Juli bis 22. Dezember 2022 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum erstes Quartal bis viertes Quartal 2023 fließen in die Berechnung des Index $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{23,1}$ ein.

Die Ermittlung des $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}$ erfolgt durch die Berechnung eines über Lot Sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontquartals-Produkte. Für den Gesamt-Jahresindex erfolgt die Gewichtung zwischen Base und Peak, basierend auf den jeweiligen Lot Sizes von Base und Peak. Die Indizes werden quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 5 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}$ im Detail.

Tabelle 5: Strompreisindizes 2.0 auf Jahressbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{\text{JJ},1}$	01.07.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	Q1/JJ Q2/JJ Q3/JJ Q4/JJ	23.12.JJ(-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	$\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{\text{JJ},2}$	01.10.JJ (-1)	22.03.JJ	Q2/JJ Q3/JJ Q4/JJ Q1/JJ(+1)	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	$\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{\text{JJ},3}$	01.01.JJ	22.06.JJ	Q3/JJ Q4/JJ Q1/JJ(+1) Q2/JJ(+1)	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Oktober	$\text{ÖSPI}_{\text{Jahr}}^{\text{JJ.4}}$	01.03.JJ	22.09.JJ	Q4/JJ, Q1/JJ(+1) Q2/JJ(+1) Q3/JJ(+1)	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.2 Gaspreisindizes

Die Österreichische Energieagentur veröffentlicht seit 2015 den Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) als unabhängiges Informationsservice für Marktteilnehmer. Mit Start Dezember 2023 berechnet und veröffentlicht die Österreichische Energieagentur darüber hinaus eine Reihe weiterer Gaspreisindizes.

Die Gaspreisindizes basieren auf den Gasfuture-Produkten für das österreichische Marktgebiet Ost CEGH VTP (Kontraktkürzel G8). Grundsätzlich folgen sie dem Prinzip der Handelbarkeit. Das heißt, der Erfüllungszeitraum (Lieferzeitraum) der in die Indizes einfließenden Kontrakte, deckt sich mit dem Gültigkeitszeitraum der Indizes.

Um unterschiedlichen Risikopräferenzen gerecht zu werden, werden von der Österreichischen Energieagentur vier Indextypen mit unterschiedlichen Zeithorizonten erstellt: monatlich, quartalsweise, saisonal und jährlich.

Damit stehen insgesamt vier neue Gaspreisindizes zur Verfügung. Die unterschiedlichen Zeithorizonte spiegeln unterschiedliche Beschaffungsstrategien der Energieversorger wider. Durch diese Pluralisierung der Indizes können die Dynamiken auf den Energiemärkten besser und transparenter dargestellt werden.

Indizes 2.0:

1. $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ – Österreichischer Gaspreisindex auf Monatsbasis; $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{\text{MM/JJ}}$
2. $\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}$ – Österreichischer Gaspreisindex auf Quartalsbasis; $\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}^{\text{QQ/JJ}}$
3. $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ – Österreichischer Gaspreisindex auf Saisonbasis; $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}^{\text{S/JJ(-JJ)}}$
4. $\text{ÖGPI}_{\text{Jahr}}$ – Österreichischer Gaspreisindex auf Jahresbasis; $\text{ÖGPI}_{\text{Jahr}}^{\text{JJ.V}}$

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Abbildung 2 gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der Berechnung.

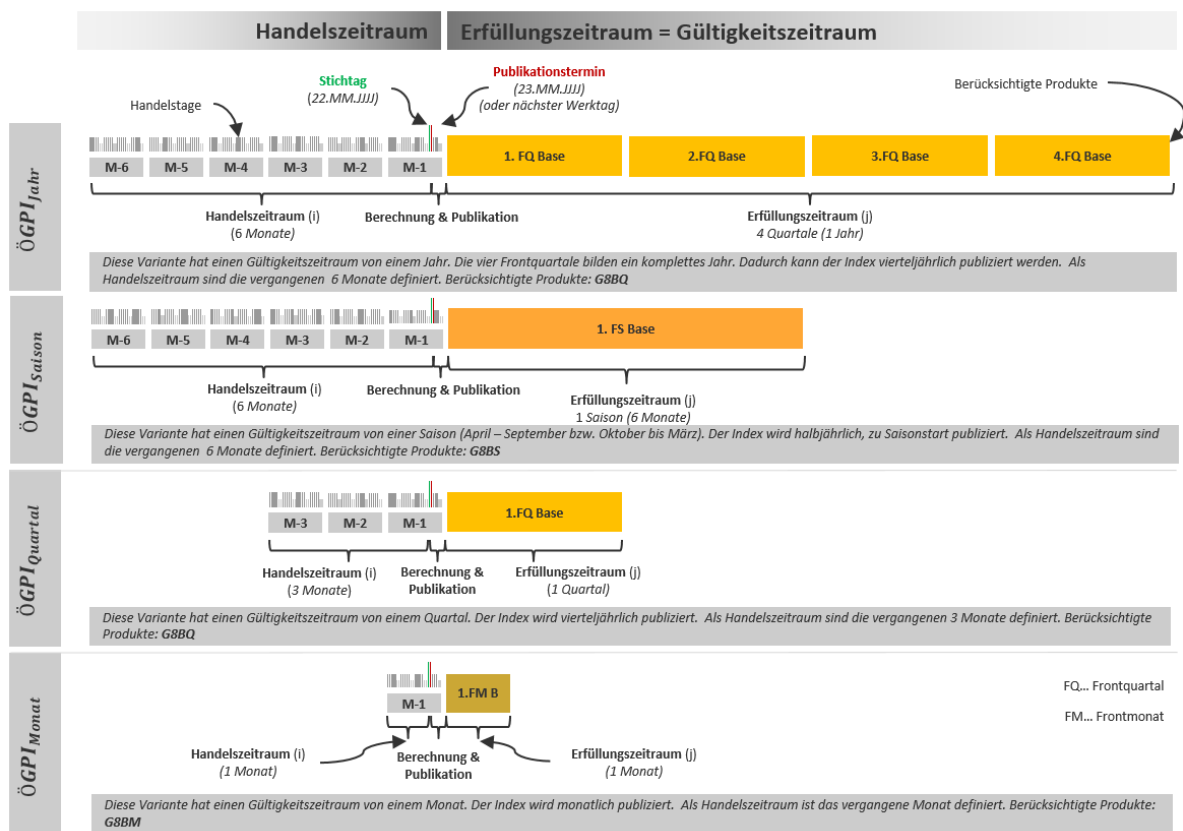


Abbildung 2: Überblick Gaspreisindizes Handelszeitraum, Gültigkeitszeitraum, Publikationstermine

Um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse verschiedener Marktteilnehmer berücksichtigt werden, fließen Terminkontrakte mit unterschiedlichem Zeithorizont in die Index-Berechnung ein. Die **Gaspreisindizes** basieren auf den Gasfuture-Produkten für das Marktgebiet Ost (Kontraktekürzel G8) und berücksichtigen folgende Terminkontrakte:

Tabelle 6: Handelsprodukte Gas die in die Berechnung der Indizes 2.0 einfließen

Terminkontrakte	Monat	Quartal	Saison	Jahr
Gas	G8BM	G8BQ	G8BS	G8BQ

G8=Marktgebiet Ost, B=Base, M=Month, S=Saison, Q=Quartal

3.2.1 ÖGPI_{Monat} – Österreichische Gaspreisindex auf Monatsbasis

Der ÖGPI_{Monat} stellt den kurzfristigen Index innerhalb der Gaspreisindizes dar. Er basiert auf den Future-Produkten für den kommenden Monat (Produktbezeichnung: G8BM).

Bezeichnung: $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{\text{MM/JJ}}$

Einheit: €/MWh

Anwendung: der $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ -Index eignet sich für Verträge mit **monatlicher Preisanpassung** (Floater).

Eigenschaften: der $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ -Index reagiert schnell auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten. Er ist volatil als die Indizes mit längeren Gültigkeitszeiträumen.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{03/23}$ den Wert des Österreichischen Gaspreisindex auf Monatsbasis für den Gültigkeitszeitraum März 2023 dar. Der beobachtete Handelszeitraum des $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ erstreckt sich vom ersten Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index bis zum 22. Tag des gleichen Monats.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. bis 22. Februar 2023 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum März 2023 fließen in die Berechnung des Index $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{03/23}$ ein.

Die Ermittlung des $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontmonats-Produkte. Der Index wird monatlich aktualisiert.

Tabelle 7 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$ im Detail.

Tabelle 7: Gaspreisindizes 2.0 auf Monatsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{01/\text{JJ}}$	01.12.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	01.JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{02/\text{JJ}}$	01.01.JJ	22.01.JJ	02.JJ	23.01.JJ oder nächster Werktag
März	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{03/\text{JJ}}$	01.02.JJ	22.02.JJ	03.JJ	23.02.JJ oder nächster Werktag
April	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{04/\text{JJ}}$	01.03.JJ	22.03.JJ	04.JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{05/\text{JJ}}$	01.04.JJ	22.04.JJ	05.JJ	23.04.JJ oder nächster Werktag
Juni	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{06/\text{JJ}}$	01.05.JJ	22.05.JJ	06.JJ	23.05.JJ oder nächster Werktag
Juli	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{07/\text{JJ}}$	01.06.JJ	22.06.JJ	07.JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{08/\text{JJ}}$	01.07.JJ	22.07.JJ	08.JJ	23.07.JJ oder nächster Werktag
September	$\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}^{09/\text{JJ}}$	01.08.JJ	22.08.JJ	09.JJ	23.08.JJ oder nächster Werktag

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Oktober	$\ddot{O}GPI_{Monat}^{10/JJ}$	01.09.JJ	22.09.JJ	10.JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November	$\ddot{O}GPI_{Monat}^{11/JJ}$	01.10.JJ	22.10.JJ	11.JJ	23.10.JJ oder nächster Werktag
Dezember	$\ddot{O}GPI_{Monat}^{12/JJ}$	01.11.JJ	22.11.JJ	12.JJ	23.11.JJ oder nächster Werktag

3.2.2 $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ – Österreichische Gaspreisindex Quartalsbasis

Der $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ stellt einen der mittelfristigen Indizes in der Gruppe der Gaspreisindizes dar. Er basiert auf den Future-Produkten für das kommende Quartal (Produktbezeichnung: G8BQ).

Bezeichnung: $\ddot{O}GPI_{Quartal}^{QQ/JJ}$

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ eignet sich für Verträge mit einer **quartalsweisen Preisanpassung**.

Eigenschaften: der $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ ist stabiler als der $\ddot{O}GPI_{Monat}$. Er reagiert langsamer und leicht verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ spiegelt den Erfüllungszeitraum wider. Beispielweise stellt der $\ddot{O}GPI_{Quartal}^{02/23}$ den Wert des Österreichischen Gaspreisindex auf Quartalsbasis für den Erfüllungszeitraum zweites Quartal 2023 dar. Der im $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ beobachtete Handelszeitraum von knapp drei Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Quartals vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Jänner bis 22. März 2023 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum 2. Quartal 2023 fließen in die Berechnung des Index $\ddot{O}GPI_{Quartal}^{02/23}$ ein.

Die Ermittlung des $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontquartals-Produkte. Die Indizes werden quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 8 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\ddot{O}GPI_{Quartal}$ im Detail.

Tabelle 8: Gaspreisindizes 2.0 auf Quartalsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}^{01/\text{JJ}}$	01.10.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	Q1/JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	$\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}^{02/\text{JJ}}$	01.01.JJ	22.03.JJ	Q2/JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	$\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}^{03/\text{JJ}}$	01.04.JJ	22.06.JJ	Q3/JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					
Oktober	$\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}^{04/\text{JJ}}$	01.07.JJ	22.09.JJ	Q4/JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.2.3 $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ – Österreichische Gaspreisindex Saisonbasis

Der $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ stellt einen der mittelfristigen Indizes in der Gruppe der Gaspreisindizes dar. Für die Winter- beziehungsweise Heizsaison basiert er auf den Future-Produkten für die sechs Monate von 1. Oktober bis inklusive 31. März. Für die Sommersaison basiert der $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ auf den Future-Produkten für die sechs Monate von 1. April bis inklusive 30. September (Produktbezeichnung: G8BS).

Bezeichnung: $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}^{S/\text{JJ}(-\text{JJ})}$ (S = Saison, H für Heizsaison (Wintersaison), N für Nicht-Heizsaison (Sommersaison))

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ eignet sich für Verträge mit einer **halbjährlichen Preisanpassung**.

Eigenschaften: Der $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ reagiert gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ spiegelt den Erfüllungszeitraum wider. Beispielsweise stellt der $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}^{H/23-24}$ den Wert des Österreichischen Gaspreisindex auf Saisonbasis für den Erfüllungszeitraum in der Wintersaison 2023/24 dar (1. Oktober 2023 bis inklusive 31. März 2024). Der im $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ beobachtete Handelszeitraum von knapp sechs Monaten beginnt mit dem ersten

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Tag der Saison vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die Handelsdaten vom 1. April bis zum 22. September 2023 zu Produkten für die Heizsaison 2023/24 (1. Oktober bis inklusive 31. März) fließen in die Berechnung vom Index $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}^{H/23-24}$ ein.

Die Ermittlung des $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot Sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontsaison-Produkte. Der Index wird halbjährlich aktualisiert.

Tabelle 9 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}$ im Detail.

Tabelle 9: Gaspreisindizes 2.0 auf Saisonbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner					
Februar					
März					
April	$\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}^{N/JJ}$	01.10.JJ (-1)	22.03.JJ (-1)	Q2/JJ Q3/JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober	$\text{ÖGPI}_{\text{Saison}}^{H/JJ}$	01.04.JJ	22.09.JJ	Q4/JJ Q1/JJ(+1)	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.2.4 $\text{ÖGPI}_{\text{Jahr}}$ – Österreichische Gaspreisindex Jahresbasis

Der $\text{ÖGPI}_{\text{Jahr}}$ stellt den langfristigen Index innerhalb der Gaspreisindizes dar. Er basiert auf den Future-Produkten für die vier kommenden Quartale (Produktbezeichnung: G8Q (1. Frontquartal bis 4. Frontquartal, also die nächsten zwölf Monate)).

Bezeichnung: $\text{ÖGPI}_{\text{Jahr}}^{JJ.V}$ (V=1,2,3,4, vierteljährliche Veröffentlichung)

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}$ eignet sich für Verträge mit einer **jährlichen Preisanpassungsklausel**.

Eigenschaften: Der $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}$ reagiert sehr gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}$ spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}^{23.1}$ den Wert des Österreichischen Gaspreisindex auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum 2023 (Q1 bis Q4) dar. Der $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}^{23.2}$ zeigt den Wert des Österreichischen Gaspreisindex auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum Q2 2023 bis Q1 2024. Der beobachtete Handelszeitraum des $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}$ von knapp 6 Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der 6 Monate vor dem Erfüllungszeitraum liegt und endet mit dem 22. Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Juli bis 22. Dezember 2022 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum Q1 bis Q4 2023 fließen in die Berechnung des Index $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}^{23.1}$ ein.

Die Ermittlung des $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot Sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontquartals-Produkte. Der Index wird quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 10 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}$ im Detail.

Tabelle 10: Gaspreisindizes 2.0 auf Jahresbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}^{JJ.1}$	01.07.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	Q1/JJ Q2/JJ Q3/JJ Q4/JJ	23.12.JJ(-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	$\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}^{JJ.2}$	01.10.JJ (-1)	22.03.JJ	Q2/JJ Q3/JJ Q4/JJ Q1/JJ(+1)	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	$\ddot{O}GPI_{\text{Jahr}}^{JJ.3}$	01.01.JJ	22.06.JJ	Q3/JJ Q4/JJ Q1/JJ(+1) Q2/JJ(+1)	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Oktober	ÖGPI _{Jahr} ^{JJ,4}	01.03.JJ	22.09.JJ	Q4/JJ, Q1/JJ(+1) Q2/JJ(+1) Q3/JJ(+1)	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.3 Emissionspreisindizes

Um Kosten für CO₂-Emissionszertifikate abzubilden, berechnet und veröffentlicht die Österreichische Energieagentur seit Dezember 2025 den Österreichischen Emissionspreisindex (OETSI) und eine erweiterte Version des Österreichischen Gaspreisindex ÖGPI, den ÖGPI-Clean, als unabhängige Informationsservices für Marktteilnehmer.

Der Österreichische Emissionspreisindex (OETSI) – auch Österreichischer ETS-Index – bildet jene Kosten für CO₂-Zertifikate ab, die (1) aus dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) entstehen und (2) zukünftig – ab dem Jahr 2028 – auf Basis des Europäischen Emissionshandelsystems 2 (ETS 2) durch die gehandelten Zertifikate pro emittierter Tonne CO₂ entstehen.

Der Österreichische Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate (ÖGPI-Clean) bildet die Kosten des gemeinsamen Bezugs von Erdgas und CO₂-Zertifikaten ab. Hintergrund dieses Index ist, dass viele Gaslieferanten die Kosten für CO₂-Emissionen nicht mehr als separate Abgabe, sondern als Teil des Energiepreises verrechnen werden und die Emissionskosten sich je nach Handelsstrategie zwischen den Anbietern unterscheiden können.

Die Berechnungen für die Emissionspreisindizes basieren in der Zeit, in der das ETS 2 noch nicht aktiv ist, auf den Ausgabewerten von nationalen Emissionszertifikaten nach dem NEHG. Ab 2028 werden die Emissionspreisindizes schrittweise auf Handelsergebnisse für Future-Produkte für ETS 2-Zertifikate, die bereits an der European Energy Exchange (EEX) gehandelt werden können, umgestellt.

Ab 2028 folgen die Emissionspreisindizes grundsätzlich dem Prinzip der Handelbarkeit. Das heißt, der Erfüllungszeitraum (Abgabezeitraum) der in die Indizes einfließenden Kontrakte, deckt sich mit dem Gültigkeitszeitraum der Indizes.

Um den unterschiedlichen Risikopräferenzen gerecht zu werden, werden von der Österreichischen Energieagentur vier Indextypen mit unterschiedlichen Zeithorizonten erstellt: monatlich, quartalsweise, saisonal und jährlich. Damit stehen insgesamt acht neue Emissionspreisindizes zur Verfügung. Die unterschiedlichen Zeithorizonte spiegeln unterschiedliche Beschaffungsstrategien der Energie-

versorger wider. Durch diese Pluralisierung der Indizes können die Dynamiken auf den Energiemärkten besser und transparenter dargestellt werden.

Österreichischer Emissionspreisindex – OETSI:

1. OETSI_{Monat} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Monatsbasis; $OETSI_{Monat}^{MM/JJ}$
2. OETSI_{Quartal} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Quartalsbasis; $OETSI_{Quartal}^{QQ/JJ}$
3. OETSI_{Saison} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Saisonbasis; $OETSI_{Saison}^{S/JJ(-JJ)}$
4. OETSI_{Jahr} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Jahresbasis; $OETSI_{Jahr}^{JJ.V}$

Österreichischer Gaspreisindex inkl. CO₂-Zertifikate – ÖGPI-Clean:

5. ÖGPI-Clean_{Monat} – Österreichischer Gaspreisindex inkl. CO₂-Zertifikate auf Monatsbasis;
 $\text{ÖGPIclean}_{Monat}^{MM/JJ}$
6. ÖGPI-Clean_{Quartal} – Österreichischer Gaspreisindex inkl. CO₂-Zertifikate auf Quartalsbasis;
 $\text{ÖGPIclean}_{Quartal}^{QQ/JJ}$
7. ÖGPI-Clean_{Saison} – Österreichischer Gaspreisindex inkl. CO₂-Zertifikate auf Saisonbasis;
 $\text{ÖGPIclean}_{Saison}^{S/JJ(-JJ)}$
8. ÖGPI-Clean_{Jahr} – Österreichischer Gaspreisindex inkl. CO₂-Zertifikate auf Jahresbasis; $\text{ÖGPIclean}_{Jahr}^{JJ.V}$

Methodik OETSI

Bis zum Inkrafttreten des ETS 2 entsprechen die Varianten des OETSI den Ausgabewerten von nationalen Emissionszertifikaten nach dem NEHG für den jeweiligen Erfüllungszeitraum.

Abbildung 3 gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der Berechnung der Varianten des OETSI, die ab 2028 zur Anwendung kommt.

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

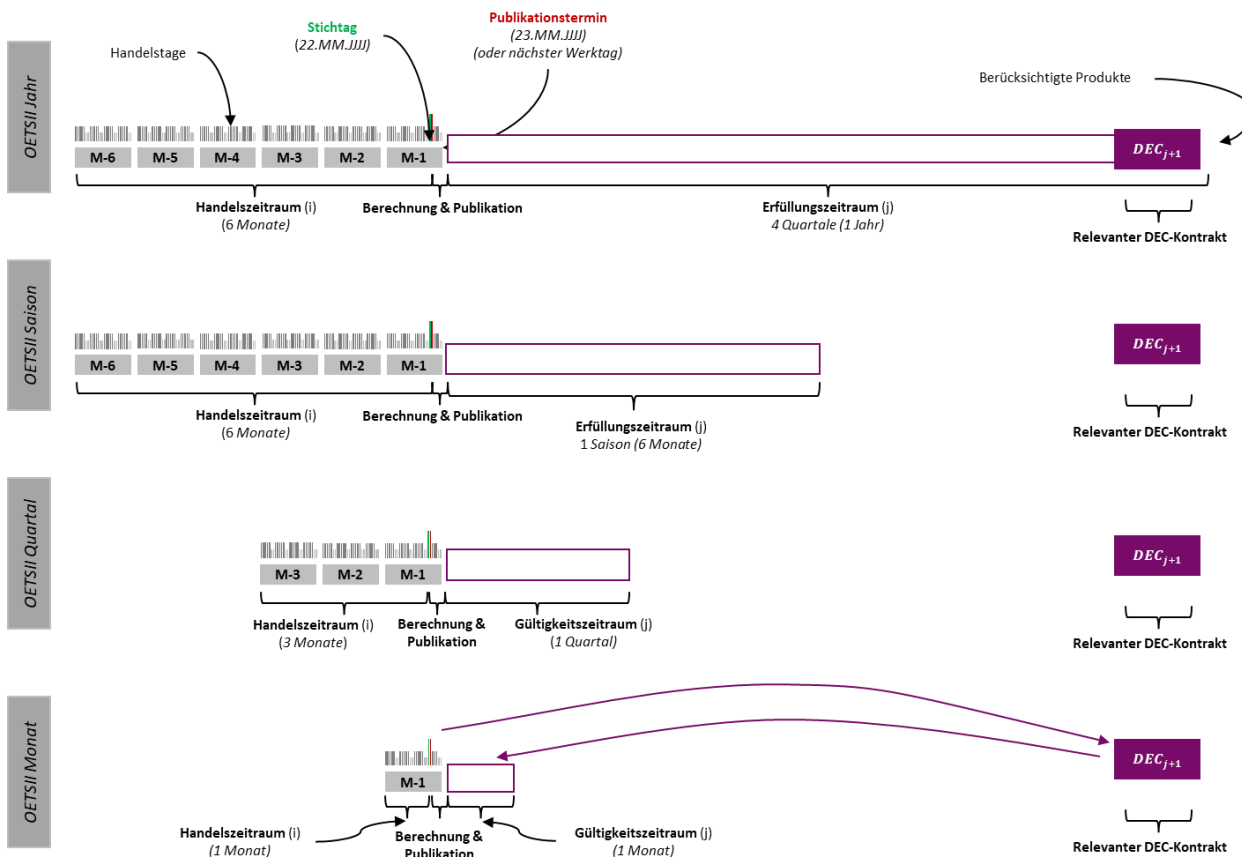


Abbildung 3: Überblick Emissionspreisindizes Handelszeitraum, Gültigkeitszeitraum, Publikationstermine (gilt ab 2028)

Um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse verschiedener Marktteilnehmer berücksichtigt werden, fließen Terminkontrakte mit unterschiedlichem Zeithorizont in die Index-Berechnung ein. Die **Emissionspreisindizes** basieren auf dem Futures Produkt EEX EU ETS2 und berücksichtigen folgende Terminkontrakte:

Tabelle 11: Handelsprodukte Emissionszertifikate, die in die Berechnung der Indizes einfließen (gilt ab 2028)

Terminkontrakte	Monat	Quartal	Saison	Jahr
Emissionszertifikat	DEC-JJ	DEC-JJ	DEC-JJ	DEC-JJ

DEC=Dezember-Kontrakt, JJ bezeichnet das Lieferjahr

Methodik ÖGPI-Clean

Der ÖGPI-Clean setzt sich in allen Varianten aus dem klassischen ÖGPI (siehe Kapitel 3.2) und dem OETSI, auf den der jeweils gültige Emissionsfaktor (EF) angewendet wird, zusammen:

$$\text{ÖGPI}_{\text{clean}_x} = \text{ÖGPI}_x + \text{OETSI}_x * \text{EF}$$

Die nationalen Standard-Emissionsfaktoren für Brennstoffe für ETS 2 und NEHG werden vom Zollamt Österreich herausgegeben. Anpassungen dieser Emissionsfaktoren werden auf darauffolgend veröffentlichte Indexwerte angewendet. Zurückliegende Indexwerte werden nicht rückwirkend angepasst.

Hinweis: Die Berechnung des Emissionsfaktors (EF) für Erdgas erfolgt anhand des Brennwertes. Dazu wird auf den Heizwertbezogenen Emissionsfaktor der Umrechnungsfaktor (Brennwert zu Heizwert) angewandt. Die Nationalen Standardfaktoren für Brennstoffe für ETS 2 und NEHG sind in der aktuellen Fassung (Stand 10.03.2026) auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar, siehe FAQ Nr. 13 zum EU-ETS 2, unter <https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/EU-ETS-2/frequently-asked-questions-%28FAQ%29.html>

3.3.1 OETSI_{Monat} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Monatsbasis

Der OETSI_{Monat} stellt den kurzfristigen Index innerhalb der Emissionspreisindizes dar. Er basiert auf den assoziierten Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2.

Bezeichnung: $OETSI_{Monat}^{JJ}$

Einheit: €/tCO₂

Anwendung: der OETSI_{Monat}-Index eignet sich für Verträge mit **monatlicher Preisanpassung** (Floater).

Eigenschaften: der OETSI_{Monat}-Index reagiert schnell auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten. Er ist volatil als die Indizes mit längeren Gültigkeitszeiträumen.

Beschreibung: Die Bezeichnung des OETSI_{Monat} spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der $OETSI_{Monat}^{03/28}$ den Wert des Österreichischen Emissionspreisindex auf Monatsbasis für den Gültigkeitszeitraum März 2028 dar. Der beobachtete Handelszeitraum des OETSI_{Monat} erstreckt sich vom ersten Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index bis zum 22. Tag des gleichen Monats.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. bis 22. Februar 2028 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum März 2028 fließen in die Berechnung des Index $OETSI_{Monat}^{03/28}$ ein.

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Die Ermittlung des $OETSI_{Monat}$ erfolgt durch Berechnung des Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Dezember-Kontrakte. Der Index wird monatlich aktualisiert.

Tabelle 12 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $OETSI_{Monat}$ im Detail.

Tabelle 12: Emissionspreisindizes auf Monatsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$OETSI_{Monat}^{01/JJ}$	01.12.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	DEC-JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar	$OETSI_{Monat}^{02/JJ}$	01.01.JJ	22.01.JJ	DEC-JJ	23.01.JJ oder nächster Werktag
März	$OETSI_{Monat}^{03/JJ}$	01.02.JJ	22.02.JJ	DEC-JJ	23.02.JJ oder nächster Werktag
April	$OETSI_{Monat}^{04/JJ}$	01.03.JJ	22.03.JJ	DEC-JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai	$OETSI_{Monat}^{05/JJ}$	01.04.JJ	22.04.JJ	DEC-JJ	23.04.JJ oder nächster Werktag
Juni	$OETSI_{Monat}^{06/JJ}$	01.05.JJ	22.05.JJ	DEC-JJ	23.05.JJ oder nächster Werktag
Juli	$OETSI_{Monat}^{07/JJ}$	01.06.JJ	22.06.JJ	DEC-JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August	$OETSI_{Monat}^{08/JJ}$	01.07.JJ	22.07.JJ	DEC-JJ	23.07.JJ oder nächster Werktag
September	$OETSI_{Monat}^{09/JJ}$	01.08.JJ	22.08.JJ	DEC-JJ	23.08.JJ oder nächster Werktag
Oktober	$OETSI_{Monat}^{10/JJ}$	01.09.JJ	22.09.JJ	DEC-JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November	$OETSI_{Monat}^{11/JJ}$	01.10.JJ	22.10.JJ	DEC-JJ	23.10.JJ oder nächster Werktag
Dezember	$OETSI_{Monat}^{12/JJ}$	01.11.JJ	22.11.JJ	DEC-JJ	23.11.JJ oder nächster Werktag

Handelszeiträume gelten ab 2028

3.3.2 $OETSI_{Quartal}$ – Österreichischer Emissionspreisindex auf Quartalsbasis

Der $OETSI_{Quartal}$ stellt einen der mittelfristigen Indizes in der Gruppe der Emissionspreisindizes dar. Er basiert auf den assoziierten Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2.

Bezeichnung: $OETSI_{Quartal}^{QQ/JJ}$

Einheit: €/tCO₂

Anwendung: Der $OETSI_{\text{Quartal}}$ eignet sich für Verträge mit einer **quartalsweisen Preisanpassung**.

Eigenschaften: der $OETSI_{\text{Quartal}}$ ist stabiler als der $OETSI_{\text{Monat}}$. Er reagiert langsamer und leicht verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $OETSI_{\text{Quartal}}$ spiegelt den Erfüllungszeitraum wider. Beispielsweise stellt der $OETSI_{\text{Quartal}}^{02/28}$ den Wert des Österreichischen Emissionspreisindex auf Quartalsbasis für den Erfüllungszeitraum zweites Quartal 2028 dar. Der im $OETSI_{\text{Quartal}}$ beobachtete Handelszeitraum von knapp drei Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Quartals vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Jänner bis 22. März 2028 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum 2. Quartal 2028 fließen in die Berechnung des Index $OETSI_{\text{Quartal}}^{02/28}$ ein.

Die Ermittlung des $OETSI_{\text{Quartal}}$ erfolgt durch Berechnung des Mittelwerts der Settlement-Preise der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Dezember-Kontrakte. Die Indizes werden quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 13 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $OETSI_{\text{Quartal}}$ im Detail.

Tabelle 13: Emissionspreisindizes auf Quartalsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$OETSI_{\text{Quartal}}^{01/JJ}$	01.10.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	DEC-JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	$OETSI_{\text{Quartal}}^{02/JJ}$	01.01.JJ	22.03.JJ	DEC-JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	$OETSI_{\text{Quartal}}^{03/JJ}$	01.04.JJ	22.06.JJ	DEC-JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					
Oktober	$OETSI_{\text{Quartal}}^{04/JJ}$	01.07.JJ	22.09.JJ	DEC-JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

Handelszeiträume gelten ab 2028

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

3.3.3 OETSIS_{Saison} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Saisonbasis

Der OETSIS_{Saison} stellt einen der mittelfristigen Indizes in der Gruppe der Emissionspreisindizes dar. Er basiert auf den assoziierten Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2. Für die Winter- beziehungsweise Heizsaison basiert er auf den Future-Produkten für die sechs Monate von 1. Oktober bis inklusive 31. März. Für die Sommersaison basiert der OETSIS_{Saison} auf den Future-Produkten für die sechs Monate von 1. April bis inklusive 30. September.

Bezeichnung: $OETSIS_{Saison}^{S/JJ(-JJ)}$ (S = Saison, H für Heizsaison (Wintersaison), N für Nicht-Heizsaison (Sommersaison))

Einheit: €/tCO₂

Anwendung: Der OETSIS_{Saison} eignet sich für Verträge mit einer **halbjährlichen Preisanpassung**.

Eigenschaften: Der OETSIS_{Saison} reagiert gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des OETSIS_{Saison} spiegelt den Erfüllungszeitraum wider. Beispielweise stellt der $OETSIS_{Saison}^{H/28-29}$ den Wert des Österreichischen Emissionspreisindex auf Saisonbasis für den Erfüllungszeitraum in der Wintersaison 2028/29 dar (1. Oktober 2028 bis inklusive 31. März 2029). Der im OETSIS_{Saison} beobachtete Handelszeitraum von knapp sechs Monaten beginnt mit dem ersten Tag der Saison vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die Handelsdaten vom 1. April bis zum 22. September 2028 zu Produkten für die Heizsaison 2028/29 (1. Oktober bis inklusive 31. März) fließen in die Berechnung vom Index $ÖGPI_{Saison}^{H/28-29}$ ein.

Die Ermittlung des OETSIS_{Saison} erfolgt durch Berechnung des Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Dezember-Kontrakte. Der Index wird halbjährlich aktualisiert.

Tabelle 14 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des OETSIS_{Saison} im Detail.

Tabelle 14: Emissionspreisindizes auf Saisonbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner					
Februar					
März					
April	$OETSIS_{Saison}^{N/JJ}$	01.10.JJ (-1)	22.03.JJ (-1)	DEC-JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober	<i>OETSI^{H/JJ}_{Saison}</i>	01.04.JJ	22.09.JJ	DEC-JJ DEC-JJ (+1)	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

Handelszeiträume gelten ab 2028

3.3.4 OETSI_{Jahr} – Österreichischer Emissionspreisindex auf Jahresbasis

Der OETSI_{Jahr} stellt den langfristigen Index innerhalb der Emissionspreisindizes dar. Er basiert auf den assoziierten Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2. Er basiert auf den Future-Produkten für die vier kommenden Quartale (1. Frontquartal bis 4. Frontquartal, also die nächsten zwölf Monate).

Bezeichnung: *OETSI^{JJ.V}_{Jahr}* (V=1,2,3,4, vierteljährliche Veröffentlichung)

Einheit: €/tCO₂

Anwendung: Der OETSI_{Jahr} eignet sich für Verträge mit einer **jährlichen Preisanpassungsklausel**.

Eigenschaften: Der OETSI_{Jahr} reagiert sehr gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des OETSI_{Jahr} spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der *OETSI^{28.1}_{Jahr}* den Wert des Österreichischen Emissionspreisindex auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum 2028 (Q1 bis Q4) dar. Der *OETSI^{28.2}_{Jahr}* zeigt den Wert des Österreichischen Emissionspreisindex auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum Q2 2028 bis Q1 2029. Der beobachtete Handelszeitraum des OETSI_{Jahr} von knapp 6 Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der 6 Monate vor dem Erfüllungszeitraum liegt und endet mit dem 22. Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Juli bis 22. Dezember 2027 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum Q1 bis Q4 2028 fließen in die Berechnung des Index OETSI^{28.1}_{Jahr} ein.

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Die Ermittlung des $OETSI_{Jahr}$ erfolgt durch Berechnung des Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Dezember-Kontrakte. Der Index wird quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 15 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $OETSI_{Jahr}$ im Detail.

Tabelle 15: Emissionspreisindizes auf Jahresbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine

Monat	Index	[H ^S]	[H ^E]	[E]	Publikation
Jänner	$OETSI_{Jahr}^{JJ.1}$	01.07.JJ (-1)	22.12.JJ (-1)	DEC-JJ	23.12.JJ(-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	$OETSI_{Jahr}^{JJ.2}$	01.10.JJ (-1)	22.03.JJ	DEC-JJ DEC-JJ (+1)	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	$OETSI_{Jahr}^{JJ.3}$	01.01.JJ	22.06.JJ	DEC-JJ DEC-JJ (+1)	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					
Oktober	$OETSI_{Jahr}^{JJ.4}$	01.03.JJ	22.09.JJ	DEC-JJ DEC-JJ (+1)	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

Handelszeiträume gelten ab 2028

3.3.5 ÖGPI-Clean_{Monat} – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Monatsbasis

Der ÖGPI-Clean_{Monat} stellt den kurzfristigen Index innerhalb der Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate dar. Er basiert auf den assoziierten Varianten des ÖGPI_{Monat} und OETSI_{Monat}, sowie Emissionsfaktoren und damit indirekt auf Gas Future-Produkten für das kommende Monat (Produktbezeichnung: G8BM) und Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2.

Bezeichnung: $ÖGPI_{clean}^{MM/JJ}_{Monat}$

Einheit: €/MWh

Anwendung: der $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Monat}}$ -Index eignet sich für Verträge mit **monatlicher Preisanpassung** (Floater).

Eigenschaften: der $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Monat}}$ -Index reagiert schnell auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten. Er ist volatil als die Indizes mit längeren Gültigkeitszeiträumen.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Monat}}$ spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der $\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{03/28}$ den Wert des Österreichischen Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Monatsbasis für den Gültigkeitszeitraum März 2028 dar. Der beobachtete Handelszeitraum des $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Monat}}$ erstreckt sich vom ersten Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index bis zum 22. Tag des gleichen Monats.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. bis 22. Februar 2028 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum März 2028 fließen in die Berechnung des Index $\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{03/28}$ ein.

Der $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Monat}}$ ergibt sich aus der Addition des klassischen $\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}$ (siehe Kapitel 3.2) und des $OETSI_{\text{Monat}}$, auf den der aktuell gültige Emissionsfaktor (EF) angewendet wird. Die Berechnung des $\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}$ und des $OETSI_{\text{Monat}}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontmonats-Produkte bzw. Dezember-Kontrakte. Der Index wird monatlich aktualisiert.

Tabelle 16 zeigt einfließende Indexvarianten, Aktualitäten des Emissionsfaktors und Publikationstermine des $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Monat}}$ im Detail.

Tabelle 16: Gaspreisindizes inkl. CO₂-Zertifikate auf Monatsbasis: Basisvarianten von $\ddot{O}GPI_x$ und $OETSI_x$, Aktualität des Emissionsfaktors und Publikationstermine

Monat	Index	$\ddot{O}GPI_x$	$OETSI_x$	EF JJ	Publikation
Jänner	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{01/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{01/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{01/JJ}$	01.JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{02/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{02/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{02/JJ}$	02.JJ	23.01.JJ oder nächster Werktag
März	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{03/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{03/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{03/JJ}$	03.JJ	23.02.JJ oder nächster Werktag
April	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{04/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{04/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{04/JJ}$	04.JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{05/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{05/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{05/JJ}$	05.JJ	23.04.JJ oder nächster Werktag
Juni	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{06/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{06/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{06/JJ}$	06.JJ	23.05.JJ oder nächster Werktag
Juli	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{07/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{07/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{07/JJ}$	07.JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{08/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{08/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{08/JJ}$	08.JJ	23.07.JJ oder nächster Werktag
September	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Monat}}^{09/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Monat}}^{09/JJ}$	$OETSI_{\text{Monat}}^{09/JJ}$	09.JJ	23.08.JJ

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Monat	Index	ÖGPI _x	OETSI _x	EF JJ	Publikation
					oder nächster Werktag
Oktober	ÖGPI _{Clean} ^{10/JJ} _{Monat}	ÖGPI _{Monat} ^{10/JJ}	OETSI _{Monat} ^{10/JJ}	10.JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November	ÖGPI _{Clean} ^{11/JJ} _{Monat}	ÖGPI _{Monat} ^{11/JJ}	OETSI _{Monat} ^{11/JJ}	11.JJ	23.10.JJ oder nächster Werktag
Dezember	ÖGPI _{Clean} ^{12/JJ} _{Monat}	ÖGPI _{Monat} ^{12/JJ}	OETSI _{Monat} ^{12/JJ}	12.JJ	23.11.JJ oder nächster Werktag

3.3.6 ÖGPI-Clean_{Quartal} – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Quartalsbasis

Der ÖGPI-Clean_{Quartal} stellt einen der mittelfristigen Indizes in der Gruppe der Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate dar. Er basiert auf den assoziierten Varianten des ÖGPI_{Quartal} und OETSI_{Quartal}, sowie Emissionsfaktoren und damit indirekt auf Gas Future-Produkten für das kommende Quartal (Produktbezeichnung: G8BQ) und Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2.

Bezeichnung: ÖGPI_{Clean}^{QQ/JJ}_{Quartal}

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der ÖGPI-Clean_{Quartal} eignet sich für Verträge mit einer **quartalsweisen Preisanpassung**.

Eigenschaften: der ÖGPI-Clean_{Quartal} ist stabiler als der ÖGPI-Clean_{Monat}. Er reagiert langsamer und leicht verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des ÖGPI-Clean_{Quartal} spiegelt den Erfüllungszeitraum wider.

Beispielweise stellt der ÖGPI_{Clean}^{02/28}_{Quartal} den Wert des Österreichischen Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Quartalsbasis für den Erfüllungszeitraum zweites Quartal 2028 dar. Der im ÖGPI-Clean_{Quartal} beobachtete Handelszeitraum von knapp drei Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Quartals vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Jänner bis 22. März 2028 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum 2.Quartal 2028 fließen in die Berechnung des Index ÖGPI_{Clean}^{02/28}_{Quartal} ein.

Der ÖGPI-Clean_{Quartal} ergibt sich aus der Addition des klassischen ÖGPI_{Quartal} (siehe Kapitel 3.2) und des OETSI_{Quartal}, auf den der aktuell gültige Emissionsfaktor (EF) angewendet wird. Die Berechnung des ÖGPI_{Quartal} und des OETSI_{Quartal} erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontquartals-Produkte bzw. Dezember-Kontrakte. Der Index wird quartalsweise aktualisiert.

Tabelle 17 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des ÖGPI-Clean_{Quartal} im Detail.

Tabelle 17: Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate auf Quartalsbasis: Basisvarianten von ÖGPI_x und OETSI_x, Aktualität des Emissionsfaktors und Publikationstermine

Monat	Index	ÖGPI _x	OETSI _x	EF JJ	Publikation
Jänner	ÖGPI _{clean} ^{01/JJ} _{Quartal}	ÖGPI ^{01/JJ} _{Quartal}	OETSI ^{01/JJ} _{Quartal}	01.JJ	23.12.JJ (-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	ÖGPI _{clean} ^{02/JJ} _{Quartal}	ÖGPI ^{02/JJ} _{Quartal}	OETSI ^{02/JJ} _{Quartal}	04.JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	ÖGPI _{clean} ^{03/JJ} _{Quartal}	ÖGPI ^{03/JJ} _{Quartal}	OETSI ^{03/JJ} _{Quartal}	07.JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					
Oktober	ÖGPI _{clean} ^{04/JJ} _{Quartal}	ÖGPI ^{04/JJ} _{Quartal}	OETSI ^{04/JJ} _{Quartal}	10.JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.3.7 ÖGPI-Clean_{Saison} – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Saisonbasis

Der ÖGPI-Clean_{Saison} stellt einen der mittelfristigen Indizes in der Gruppe der Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate dar. Er basiert auf den assoziierten Varianten des ÖGPI_{Saison} und OETSI_{Saison}, sowie Emissionsfaktoren und damit indirekt auf Gas Future-Produkten für die kommende Saison (Produktbezeichnung: G8BS) und Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2. Für die Winter- beziehungsweise Heizsaison bezieht er sich auf die sechs Monate von 1. Oktober bis inklusive 31. März. Für die Sommersaison bezieht sich der ÖGPI-Clean_{Saison} auf die sechs Monate von 1. April bis inklusive 30. September.

Bezeichnung: ÖGPI_{clean}^{S/JJ(-JJ)}_{Saison} (S = Saison, H für Heizsaison (Wintersaison), N für Nicht-Heizsaison (Sommersaison))

Einheit: €/MWh

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Anwendung: Der $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Saison}}$ eignet sich für Verträge mit einer **halbjährlichen Preisanpassung**.

Eigenschaften: Der $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Saison}}$ reagiert gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Saison}}$ spiegelt den Erfüllungszeitraum wider.

Beispielweise stellt der $\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Saison}}^{H/28-29}$ den Wert des Österreichischen Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Saisonbasis für den Erfüllungszeitraum in der Wintersaison 2028/29 dar (1. Oktober 2028 bis inklusive 31. März 2029). Der im $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Saison}}$ beobachtete Handelszeitraum von knapp sechs Monaten beginnt mit dem ersten Tag der Saison vor dem Gültigkeitszeitraum des Index und endet mit dem 22. des letzten Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die Handelsdaten vom 1. April bis zum 22. September 2028 zu Produkten für die Heizsaison 2028/29 (1. Oktober bis inklusive 31. März) fließen in die Berechnung des Index $\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Saison}}^{H/28-29}$ ein.

Der $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Saison}}$ ergibt sich aus der Addition des klassischen $\ddot{O}GPI_{\text{Saison}}$ (siehe Kapitel 3.2) und des $OETSI_{\text{Saison}}$, auf den der aktuell gültige Emissionsfaktor (EF) angewendet wird. Die Berechnung des $\ddot{O}GPI_{\text{Saison}}$ und des $OETSI_{\text{Saison}}$ erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontsaisons-Produkte bzw. Dezember-Kontrakte. Der Index wird halbjährlich aktualisiert.

Tabelle 18 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des $\ddot{O}GPI\text{-Clean}_{\text{Saison}}$ im Detail.

Tabelle 18: Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate auf Saisonbasis: Basisvarianten von $\ddot{O}GPI_x$ und $OETSI_x$, Emissionsfaktor und Publikationstermine

Monat	Index	$\ddot{O}GPI_x$	$OETSI_x$	EF JJ	Publikation
Jänner					
Februar					
März					
April	$\ddot{O}GPI\text{clean}_{\text{Saison}}^{N/JJ}$	$\ddot{O}GPI_{\text{Saison}}^{N/JJ}$	$OETSI_{\text{Saison}}^{N/JJ}$	04.JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					

Monat	Index	ÖGPI _x	OETSI _x	EF JJ	Publikation
Oktober	ÖGPIclean ^{H/JJ} _{Saison}	ÖGPI ^{H/JJ} _{Saison}	OETSI ^{H/JJ} _{Saison}	10.JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

3.3.8 ÖGPI-Clean_{Jahr} – Österreichischer Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Jahresbasis

Der ÖGPI-Clean_{Jahr} stellt den langfristigen Index innerhalb der Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate dar. Er basiert auf den assoziierten Varianten des ÖGPI_{Jahr} und OETSI_{Jahr}, sowie Emissionsfaktoren und damit indirekt auf Gas Future-Produkten für die vier kommenden Quartale (Produktbezeichnung: G8BQ (1. Frontquartal bis 4. Frontquartal, also die nächsten zwölf Monate)) und Dezember-Kontrakten DEC-JJ für das Future Produkt EEX EU ETS2.

Bezeichnung: ÖGPIclean^{JJ.V}_{Jahr} (V=1,2,3,4, vierteljährliche Veröffentlichung)

Einheit: €/MWh

Anwendung: Der ÖGPI-Clean_{Jahr} eignet sich für Verträge mit einer **jährlichen Preisanpassungsklausel**.

Eigenschaften: Der ÖGPI-Clean_{Jahr} reagiert sehr gedämpft und verzögert auf Preisänderungen auf den Großhandelsmärkten.

Beschreibung: Die Bezeichnung des ÖGPI-Clean_{Jahr} spiegelt den Gültigkeitszeitraum sowie den Erfüllungszeitraum des Index wider. Beispielweise stellt der ÖGPIclean^{28.1}_{Jahr} den Wert des Österreichischen Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum 2028 (Q1 bis Q4) dar. Der ÖGPI^{28.2}_{Jahr} zeigt den Wert des Österreichischen Gaspreisindex inklusive CO₂-Zertifikate auf Jahresbasis für den Gültigkeitszeitraum Q2 2028 bis Q1 2029. Der beobachtete Handelszeitraum des ÖGPI-Clean_{Jahr} von knapp 6 Monaten beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der 6 Monate vor dem Erfüllungszeitraum liegt und endet mit dem 22. Tag des Monats vor dem Gültigkeitszeitraum des Index.

Beispiel: Die im Zeitraum 1. Juli bis 22. Dezember 2027 gehandelten Produkte für den Erfüllungszeitraum Q1 bis Q4 2028 fließen in die Berechnung des Index ÖGPIclean^{28.1}_{Jahr} ein.

Der ÖGPI-Clean_{Jahr} ergibt sich aus der Addition des klassischen ÖGPI_{Jahr} (siehe Kapitel 3.2) und des OETSI_{Jahr}, auf den der aktuell gültige Emissionsfaktor (EF) angewendet wird. Die Berechnung des ÖGPI_{Jahr} und des OETSI_{Jahr} erfolgt durch Berechnung eines über Lot sizes gewichteten Mittelwerts der Settlement-Preise, der – für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten – Frontquartals-Produkte bzw. Dezember-Kontrakte. Der Index wird quartalsweise aktualisiert.

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Tabelle 19 zeigt Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine des ÖGPI-Clean_{Jahr} im Detail.

Tabelle 19: Gaspreisindizes inklusive CO₂-Zertifikate auf Jahresbasis: Basisvarianten von ÖGPI_x und OETSI_x, Emissionsfaktor und Publikationstermine

Monat	Index	ÖGPI _x	OETSI _x	EF JJ	Publikation
Jänner	ÖGPI _{clean} ^{JJ.1} _{Jahr}	ÖGPI ^{JJ.1} _{Jahr}	OETSI ^{JJ.1} _{Jahr}	01.JJ	23.12.JJ(-1) oder nächster Werktag
Februar					
März					
April	ÖGPI _{clean} ^{JJ.2} _{Jahr}	ÖGPI ^{JJ.2} _{Jahr}	OETSI ^{JJ.2} _{Jahr}	04.JJ	23.03.JJ oder nächster Werktag
Mai					
Juni					
Juli	ÖGPI _{clean} ^{JJ.3} _{Jahr}	ÖGPI ^{JJ.3} _{Jahr}	OETSI ^{JJ.3} _{Jahr}	07.JJ	23.06.JJ oder nächster Werktag
August					
September					
Oktober	ÖGPI _{clean} ^{JJ.4} _{Jahr}	ÖGPI ^{JJ.4} _{Jahr}	OETSI ^{JJ.4} _{Jahr}	10.JJ	23.09.JJ oder nächster Werktag
November					
Dezember					

4 Mathematische Beschreibung der Indizes 2.0

Die Ermittlung der Indizes 2.0 für Gas und Strom erfolgt durch die Berechnung von über **Lot Sizes gewichtete Mittelwerte der Settlement-Preise**, der für die unterschiedlichen Indexvarianten berücksichtigten Produkte. Das bedeutet, die Basisformel zur Berechnung ist für alle Varianten ident (mit Ausnahme der off-peak Variante), lediglich die einfließenden Produkte unterscheiden sich.

$$\text{ÖGPI}_x / \text{ÖSPI}_x = \frac{\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (SP_{p,h,e} * LS_{p,h,e})}{\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (LS_{p,h,e})}$$

Im Falle der der Emissionspreis-Indizes OETSI_x , Gas-Indizes $\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}$, $\text{ÖGPI}_{\text{Quartal}}$, sowie der Strom-Teilindizes für $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_base}}^{MM/JJ}$, $\text{ÖSPI}_{\text{Monat_peak}}^{MM/JJ}$, $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_base}}^{QQ/JJ}$, sowie $\text{ÖSPI}_{\text{Quartal_peak}}^{QQ/JJ}$ vereinfacht sich die obenstehende Formel dadurch, dass aufgrund jeweils nur eines berücksichtigten Produkts die Lot Size $LS_{p,h,e}$ über und unter dem Bruchstrich ausgeklammert und gekürzt werden kann. **Nur in diesen genannten Fällen** ergibt sich der jeweilige Index zu als einfacher arithmetischer Mittelwert der Settlement-Preise über die Anzahl $|H|$ der einbezogenen Handelstage h :

$$\text{ÖGPI}_x / \text{ÖSPI}_x / \text{OETSI}_x = \frac{\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (SP_{p,h,e})}{|H|}$$

Die Indizes 2.0 werden in €/MWh veröffentlicht. Die Emissionspreisindizes werden in €/tCO₂ veröffentlicht.

Tabelle 20: Variablenbeschreibung

Variable	Beschreibung	Abgrenzung	Einheit
x	Berechnungsvariante = Indizes	siehe Kapitel 3	
SP	Settlement-Preis		€/MWh
LS	Lot-Size		MWh
H	Handelszeitraum, h∈H	siehe Kapitel 3	
h	Handelstage	siehe Kapitel 3	

Methodenbeschreibung Indizes 2.0

Variable	Beschreibung	Abgrenzung	Einheit
E	Erfüllungszeitraum (=Gültigkeitszeitraum), e∈E	siehe Kapitel 3	
P	(Handels)Produkte, p∈P	siehe Kapitel 3	
C	Stichtag (Cutoff date)	-	

Berechnung $\ddot{O}SPI_{off-peak}$

Die Berechnung der off-peak-Indizes erfolgt ebenfalls durch die über Lot Sizes gewichtete Mittelwertbildung der Settlement Preise. Da jedoch kein off-peak Terminprodukt an der Börse gehandelt wird, wird der $\ddot{O}SPI_{off-peak}$ aus der Differenz der Base- und Peak-Produkte ermittelt.

Der $\ddot{O}SPI_{off-peak}$ entspricht der **Differenz** aus dem Summenprodukt

- der Settlement-Preise und den Lot-Sizes der Base-Produkte $\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (SP_{p_base,h,e} * LS_{p_base,h,e})$ und
- der Settlement-Preise und den Lot-Sizes der Peak-Produkte $\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (SP_{p_peak,h,e} * LS_{p_peak,h,e})$

dividiert durch die Differenz

- der Summe der Lot Sizes der Base-Produkte $\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (LS_{p_base,h,e})$
- und der Summe der Lot-Sizes der Peak-Produkte $\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (LS_{p_peak,h,e})$
- $$\ddot{O}SPI_{x,off-peak} = \frac{\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (SP_{p_base,h,e} * LS_{p_base,h,e}) - \sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (SP_{p_peak,h,e} * LS_{p_peak,h,e})}{\sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (LS_{p_base,h,e}) - \sum_{p=1}^P \sum_{h=1}^H \sum_{e=1}^E (LS_{p_peak,h,e})}$$

Berechnung $\ddot{O}GPI_{Clean_x}$

Der $\ddot{O}GPI_{Clean}$ setzt sich in allen Varianten aus dem klassischen $\ddot{O}GPI$ und dem OETSI, auf den der Emissionsfaktor (EF) des relevanten Jahres (jj) angewendet wird, zusammen:

$$\ddot{O}GPI_{clean_x} = \ddot{O}GPI_x + OETSI_x * EF_{jj}$$

5 (Gewerbliche) Nutzung der Indizes 2.0

Die gewerbliche Nutzung der Indizes 2.0 (der neuen Indizes) wird ab 2024 gebührenpflichtig sein. Wenn Sie an einer gewerblichen Nutzung interessiert sind, schreiben Sie bitte eine Nachricht an: preise@energyagency.at

Als transparentes Informationsservice stehen die Indizes 2.0 für die breite Öffentlichkeit kostenlos zur freien Verfügung.

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick Strompreisindizes Handelszeitraum, Gültigkeitszeitraum, Publikationstermine	11
Abbildung 2: Überblick Gaspreisindizes Handelszeitraum, Gültigkeitszeitraum, Publikationstermine	18
Abbildung 3: Überblick Emissionspreisindizes Handelszeitraum, Gültigkeitszeitraum, Publikationstermine (gilt ab 2028).....	26

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begriffsbestimmungen zur Berechnungsmethode Indizes 2.0.....	6
Tabelle 2: Handelsprodukte Strom, die in die Berechnung der Indizes 2.0 einfließen.....	12
Tabelle 3: Strompreisindizes 2.0 auf Monatsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	13
Tabelle 4: Strompreisindizes 2.0 auf Quartalsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	15
Tabelle 5: Strompreisindizes 2.0 auf Jahressbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	16
Tabelle 6: Handelsprodukte Gas die in die Berechnung der Indizes 2.0 einfließen.....	18
Tabelle 7: Gaspreisindizes 2.0 auf Monatsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	19
Tabelle 8: Gaspreisindizes 2.0 auf Quartalsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	21
Tabelle 9: Gaspreisindizes 2.0 auf Saisonbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	22
Tabelle 10: Gaspreisindizes 2.0 auf Jahresbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	23
Tabelle 11: Handelsprodukte Emissionszertifikate, die in die Berechnung der Indizes einfließen (gilt ab 2028).....	26
Tabelle 12: Emissionspreisindizes auf Monatsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	28
Tabelle 13: Emissionspreisindizes auf Quartalsbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	29
Tabelle 14: Emissionspreisindizes auf Saisonbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	30
Tabelle 15: Emissionspreisindizes auf Jahresbasis: Handelszeitraum, Erfüllungszeitraum und Publikationstermine.....	32
Tabelle 16: Gaspreisindizes inkl. CO ₂ -Zertifikate auf Monatsbasis: Basisvarianten von ÖGPI _x und OETSI _x , Aktualität des Emissionsfaktors und Publikationstermine.....	33
Tabelle 17: Gaspreisindizes inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Quartalsbasis: Basisvarianten von ÖGPI _x und OETSI _x , Aktualität des Emissionsfaktors und Publikationstermine.....	35
Tabelle 18: Gaspreisindizes inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Saisonbasis: Basisvarianten von ÖGPI _x und OETSI _x , Emissionsfaktor und Publikationstermine.....	36
Tabelle 19: Gaspreisindizes inklusive CO ₂ -Zertifikate auf Jahresbasis: Basisvarianten von ÖGPI _x und OETSI _x , Emissionsfaktor und Publikationstermine.....	38

Tabelle 20: Variablenbeschreibung..... 39

8 Abkürzungsverzeichnis

AEA	Österreichische Energieagentur
AT	Österreich
E	Erfüllungszeitraum
EEX	European Energy Exchange
EF	Emissionsfaktor
ETS 2	Europäisches Emissionshandelssystem 2
H	Handelszeitraum
H^E	Ende Handelszeitraum
H^S	Start Handelszeitraum
JJJJ/JJ	Jahr
LS	Lot-Size
MM	Monat
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NEHG	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
ÖGPI	Österreichischer Gaspreisindex
ÖSPI	Österreichischer Strompreisindex
OETSI	Österreichischer Emissionspreisindex
SP	Settlement-Preis
Q	Quartal
V	Version (Jahresindizes)

9 Change log

Datum	Version	Beschreibung	Betroffene Kapitel
18.12.2023	Version 1	Erstveröffentlichung	alle
17.09.2024	Version 1.1	Korrektur Cutoff-Date $\ddot{O}SPI_{Jahr}^{JJ-2}$ (Tabelle 5) und $\ddot{O}GPI_{Jahr}^{JJ-2}$ (Tabelle 10)	3.1.3 3.2.4
10.01.2025	Version 1.2	Korrektur Stichtage in Beispielen S. 15 und S. 22	3.1.3 3.2.4
23.12.2025	Version 2	Emissionspreisindizes inkludiert	alle
10.03.2026	Version 2.1	ÖGPI-Clean: Ergänzung zu Emissionsfaktor, Korrektur Einheit	3.3, 3.3.5 bis 3.3.8

10 Haftungsausschluss

Die Österreichische Energieagentur sowie alle bei der Erstellung der Indizes beteiligten Expert:innen haben deren Berechnung sowie inhaltliche Kommentare sorgfältig erstellt. Übermittlungs- oder inhaltliche Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Österreichische Energieagentur übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere in Bezug auf eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Verwendung der angebotenen Informationen entstehen.

ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR – AUSTRIAN ENERGY AGENCY (AEA)

Die Österreichische Energieagentur liefert Antworten für die klimaneutrale Zukunft: Ziel ist es, unser Leben und Wirtschaften so auszurichten, dass kein Einfluss mehr auf unser Klima gegeben ist. Neue Technologien, Effizienz sowie die Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Sonne, Wasser, Wind und Wald stehen im Mittelpunkt der Lösungen. Dadurch wird für uns und unsere Kinder das Leben in einer intakten Umwelt gesichert und die ökologische Vielfalt erhalten, ohne dabei von Kohle, Öl, Erdgas oder Atomkraft abhängig zu sein. Das ist die missionzero der Österreichischen Energieagentur.

Mehr als 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vielfältigen Fachrichtungen beraten auf wissenschaftlicher Basis Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie internationale Organisationen. Sie unterstützen diese beim Umbau des Energiesystems sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise.

Die Österreichische Energieagentur setzt zudem im Auftrag des Bundes die Klimaschutzinitiative klimaaktiv um und nimmt die Aufgaben der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle wahr. Der Bund, alle Bundesländer, bedeutende Unternehmen der Energiewirtschaft und der Transportbranche, Interessenverbände sowie wissenschaftliche Organisationen sind Mitglieder dieser Agentur. Weitere Informationen für Interessenten unter www.energyagency.at.



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

energyagency.at